



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Betreff:

BAW-Merkblatt "Rissbreitenbegrenzung für frühen Zwang in massiven Wasserbauwerken" (MFZ), Ausgabe November 2011

Bezug: Erlass EW 23/14.61.31-1.02/15 BAW 04 vom 22.12.2004

Aktenzeichen: WS 12/5257.16/5-9

Datum: Bonn, 10.01.2012

Seite 1 von 2

Das mit Bezugerlass eingeführte Merkblatt der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) „Rissbreitenbegrenzung für frühen Zwang in massiven Wasserbauwerken“ (MFZ), Ausgabe September 2004, wurde überarbeitet und aktuellen Erkenntnissen angepasst.

Zusätzlich zum Merkblatt sind ausführliche inhaltliche Erläuterungen im BAW-Mitteilungsblatt Nr. 92 „Rissmechanik in dicken Stahlbetonbauteilen bei abfließender Hydratationswärme“ vom April 2010 enthalten. (siehe BAW-Webseite unter Publikationen/BAW-Mitteilungsblätter)

Das BAW-Merkblatt „Rissbreitenbegrenzung für frühen Zwang in massiven Wasserbauwerken“ (MFZ), Ausgabe November 2011, wird hiermit für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingeführt. Die diesbezüglichen Regelungen im Bezugerlass werden aufgehoben.

Die Anwendung des Merkblattes ist für neue Baumaßnahmen bzw. Maßnahmen, bei denen der Bauvertrag noch nicht geschlossen oder das Vergabeverfahren noch nicht begonnen wurde, vorzusehen. Bei Anwendung im Rahmen laufender Ingenieurverträge über Planungsleistungen sind

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4236
FAX +49 (0)228 99-300-807 4236

ref-ws12@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





Seite 2 von 2

ggf. Änderungen der Honorare aufgrund veränderter Bewehrungsmengen (Bemessungsgrundlagen) und damit anrechenbarer Kosten zu beachten.

Bereits begonnene Baumaßnahmen bzw. abgeschlossene Bauverträge, bei denen die Anwendung der Ausgabe September 2004 des MFZ vereinbart ist, sind mit der bisherigen Fassung des Merkblattes abzuwickeln.

Dieser Erlass wird im WSV-Intranet in das Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W)“ bzw. in die „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen (WLTB)“ unter Abschnitt „2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau“ aufgenommen und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Parallel zum Postversand wird der Erlass den WSV-Dienststellen per Mail direkt zugesandt.

Im Auftrag
Ernst Corinth

Anlage: BAW-Merkblatt "Rissbreitenbegrenzung für frühen Zwang in massiven Wasserbauwerken" (MFZ), Ausgabe November 2011 (1 Druckexemplar je WSD, BAW, BfG)